



Das Umweltschadensrecht und vorläufige Thesen Impuls aus Sicht eines Vorhabenträgers

2025

Das Umweltschadengesetz entfaltet seine Wirkung – weil es hilft, Umweltschäden zu verhindern!



Auszug aus dem vorläufigen Thesenpapier:

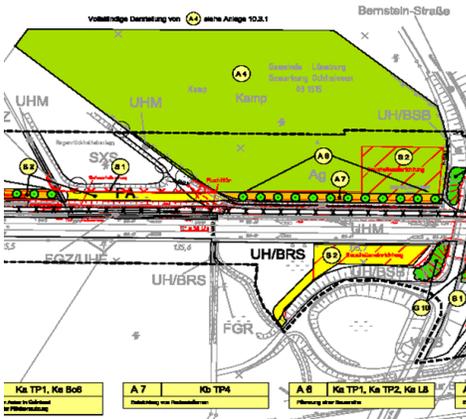
„Im Zuge der Sanierung eingetretener Schäden kommt es selten zu einer Anwendung des USchadG. Die Annahme, dass es mehr Schadensfälle als Anwendungsfälle gibt, liegt nahe. Dem USchadG dürfte aber eine präventive Wirkung zukommen.“

Aber? Warum nicht **demnach**?

Woran wird festgemacht, dass es in der Praxis immer wieder zu Umweltschäden kommt, die nicht als solche erkannt und behandelt werden?
Woher kommt die Annahme, es gäbe eine hohe Dunkelziffer?

In Bezug auf die DB können wir diese These nicht teilen – vielmehr hat die Einführung des USchadG bei der DB dazu geführt, dem Thema „Prävention“ eine höhere Aufmerksamkeit zu widmen.

Das Umweltschadensgesetz hat das Thema „Prävention“ bei der DB noch stärker in den Fokus gerückt



Vorgaben für die Planung

- die Konfliktermittlung bzw. –prognose in der Planung muss möglichst umfassend erfolgen, um Probleme frühzeitig zu erkennen und zu lösen
- die Schutzgüter des USchadG müssen explizit betrachtet werden – auch über das Fachrecht hinaus



Einführung der Umweltfachlichen Bauüberwachung

- die UBÜ ist mittlerweile bei einem Großteil der DB-Baustellen Standard (bei Vorhaben, in den erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist sie verpflichtend)
- sie ist in Fällen, in den unmittelbare Umweltschäden oder Verstöße gegen das Umweltfachrecht drohen, direkt weisungsbefugt



Sensibilisierung und Information

- Führungskräfte und Mitarbeitende werden über DB-interne Standard-Schulungen zum Thema USchadG informiert

Was ist zu tun, wenn etwas passiert?



Hallo Projektleitung, auf der Baustelle ist Folgendes passiert – dadurch könnte ein Umweltschaden drohen oder bereits eingetreten sein! Die Arbeiten an dieser Stelle sind gestoppt – wir müssen ermitteln, wie das Problem einzuordnen ist und eventuelle Folgen abwenden. Bitte informieren Sie das Eisenbahn-Bundesamt und die Fachbehörden über den Zwischenfall.

Hallo Eisenbahn-Bundesamt und Fachbehörde, auf unserer DB-Baustelle ist Folgendes passiert – dadurch könnte ein Umweltschaden drohen oder bereits eingetreten sein!



Hallo DB, übersenden Sie bis zum xx.xx. einen anlassbezogenen Bericht inkl. einer Einschätzung, ob es sich um einen Umweltschaden nach USchadG handelt, welche Schritte bisher unternommen wurden und welche weiteren Schritte notwendig werden. Halten sie uns detailliert auf dem Laufenden – wir werden uns am xx.xx. vor Ort ein eigenes Bild machen.

Das USchadG entfaltet also eine nachhaltige Wirkung... aber auch wir sehen Verbesserungspotential

Wo sehen wir Verbesserungspotential?

- Die Harmonisierung Fachrecht und USchadG muss vorangetrieben werden. Aktuell wird dies sehr stark auf den Vollzug verlagert – und das in Situationen, wo meist schnell gehandelt werden muss und in Zeiten, wo immer mehr Vorschriften und Themen von immer weniger Menschen in Behörden und bei Vorhabenträgern bewältigt werden müssen.
- Da liegt es nahe, verstärkt auf Dienstleister zurückzugreifen (z. B. in der Planung und umweltfachlichen Bauüberwachung) – aber hier besteht immer noch Unsicherheit bzgl. der Haftung (Stichwort [keine] Zurechnung von „Gutachterschulden“?). Und: Reichweite des Begriffs „Verursachers/Verantwortlicher“ beim Einsatz von Dienstleistern in der Planung und Bauausführung → Ist eine Differenzierung zwischen internen und externen Planern/UBÜ gerechtfertigt? Wer haftet, wenn keine Zurechnung zum Bauherrn? Niemand? Der externe Planer/UBÜ (Unmittelbarkeitszusammenhang?) kraft eigener „Tatherrschaft“ im Falle von Untätigkeit trotz Weisungsrechten?
- Aufgrund der Komplexität des Themas sollten Informations- und Schulungsangebote zielgruppengerecht weiter ausgebaut werden.

Die genannten Punkte sind zum Teil auch im Thesenpapier bereits angesprochen!



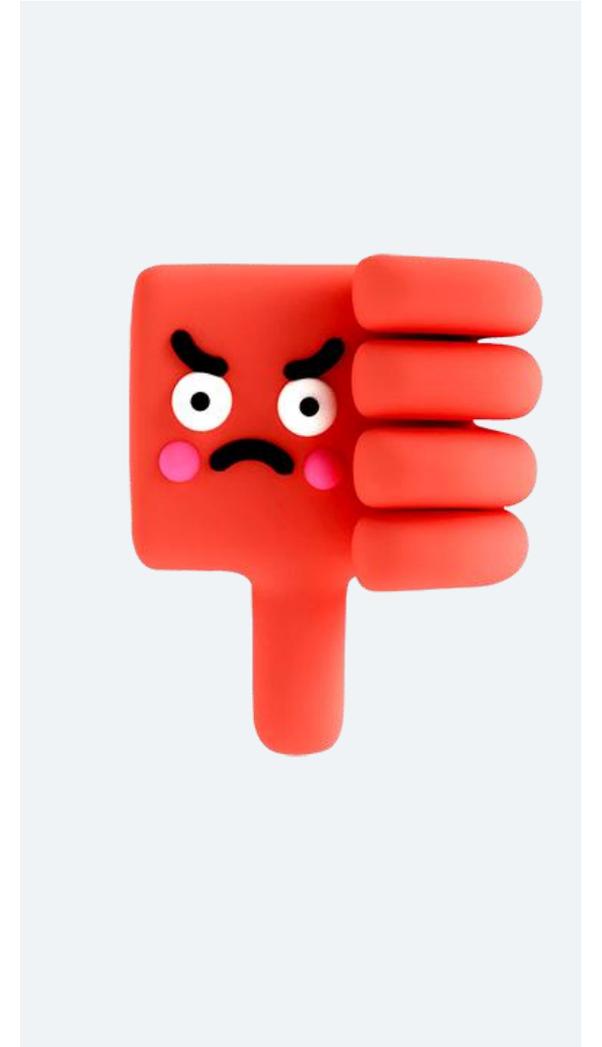
Den Vorschlag, die Informationspflicht auf andere Akteure zu erweitern, halten wir für nicht zielführend

Auszug aus dem vorläufigen Thesenpapier:

„In diesem Zusammenhang könnte über eine verpflichtende Informationspflicht weiterer Akteure nachgedacht werden“ → z.B. eine direkte Informationspflicht der UBB/UBÜ

Warum wäre eine solche Erweiterung aus unserer Sicht nicht sinnvoll?

- Weil dadurch öffentlich-rechtliche Meldepflichten mit zivilrechtlichen Vertragsverhältnissen vermengt und das privatrechtliche Vertrauensverhältnis gestört würde
- Typischerweise sind es staatliche Hilfsorgane (z.B. Beliehene), die Anzeigepflichten oder Meldepflichten haben → es ist daher dem deutschen Recht systemfremd, dass ein Vorhabenträger mit Jemandem einen Vertrag schließt und diesen auch selber gestaltet– bestimmte Rechte und Pflichten aber nicht steuern kann.
- Zudem würde dies zu weiteren Themen führen, die gelöst werden müssten, wie z.B.: Wer haftet, wenn eine Fehleinschätzung zu einer „Falschmeldung“ führt?





DB

InfraGO